



# Personalrats-Info

## Personalversammlung

Ihr Recht auf Teilnahme an Ihrer Personalversammlung regelt u.a. das Personalvertretungsgesetz (PersVG, § 45 – 49). Hier wird u.a. geregelt:

### § 47 PersVG (Einberufung)

- (1) Der Personalrat hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Dienstkräfte verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

### § 48 PersVG (Durchführung):

Die Personalversammlung findet während der Arbeitszeit statt, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Teilnahme an Personalversammlungen während der Arbeitszeit hat keine Minderung der Bezüge einschließlich Zulagen, Zuschlägen und sonstigen Entschädigungen zur Folge. [...]

### Daraus ergibt sich:

1. Grundsätzlich kann jeder Beschäftigte an einer PV teilnehmen. Praktisch ist das bisher nicht so gewesen, weil nicht jeder Beschäftigte seine Rechte auch voll in Anspruch nimmt. Sollte dieser theoretische Fall jedoch einmal eintreten, müsste die Schulleitung Vorkehrungen treffen, die die Betreuung der Schülerinnen und Schüler (SuS) regelt.
2. Außerdem hat jeder Beschäftigte das Recht zur vollständigen Teilnahme an der PV – das gilt für den Beginn und das Ende der PV einschließlich Wegezeiten.
3. Wenn die Schulleitung per Aushang erfasst, ob und wer die PV besuchen möchte, dann gilt, dass sich NIEMAND erklären muss, warum er sein Recht in Anspruch nehmen will. Während der PV sind die Beschäftigten im Dienst. Um das schulorganisatorische Problem der SuS – Betreuung aber lösen zu können, muss die Schulleitung umgekehrt wissen, wer nicht an der PV teilnimmt. Es empfiehlt sich, für eine schulinterne Vorgehensweise eine Regelung zu finden.
4. Ihr Personalrat unterrichtet alle Schulleitungen rechtzeitig über den Termin der PV, damit dieser in die langfristige Schulplanung integriert werden kann.